

Verordnung über das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz

Aufgrund des § 28 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Abfallrecht vom 25. Mai 1993 (GVBl. S. 262) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2005 (GVBl. S. 744) in der derzeit gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz. Das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen im Sinne dieser Verordnung ist nur in den Städten, Gemeinden und Ortsteilen gemäß Anlage zulässig. Die Regelungen des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der geltenden Fassung und dazu erlassener Rechtsverordnungen sowie sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Die Verordnung gilt nicht für die Durchführung von Brauchtumsfeuern.

§ 2

Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbrennen der pflanzlichen Gartenabfällen ist nur im zeitlichen Umfang gemäß Anlage erlaubt. An Sonn- und Feiertagen ist das Verbrennen nicht gestattet.

Feuer außerhalb der in Abs. 1 genannten Zeitregelungen sind nicht zulässig.

§ 3

Ausnahmeregelung

Das Verbrennen aus phytosanitären Gründen (bei Befall durch Schädlinge oder Pflanzenerkrankungen allgemeiner Art) außerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches nach § 2 ist gesondert beim Umweltamt des Landkreises Mansfeld-Südharz zu beantragen. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann nur dann erteilt werden, wenn vom zuständigen Pflanzenschutzamt eine entsprechende Empfehlung bzw. Anordnung zur Beseitigung erkrankter Pflanzen oder Pflanzenteile oder zur Bekämpfung von Schädlingen vorliegt.

§ 4

Entsorgung durch Verbrennen

Es dürfen nur solche pflanzlichen Gartenabfälle verbrannt werden, deren Kompostierung oder sonstige Verwertung nicht möglich ist und/oder den Grundsätzen des Pflanzenschutzes sowie Gemeinwohles nicht widersprechen. Die Kompostierung hat Vorrang vor der Verbrennung.

Zum Verbrennen sind folgende pflanzliche Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden zugelassen:

ausschließlich trockene nichtkompostierbare pflanzliche Gartenabfälle von Schädlingen oder Krankheiten befallener Obstbaum- und Strauchschnitt
grobe Reste krautiger Pflanzen, wie z. B. Spargel-, Kartoffel-, Tomatenkraut, Stauden und ähnliche
verholzte Pflanzen und Pflanzenteile (gerodete Gehölze und Sträucher)

§ 5

Beschränkungen, einzuhaltende Sicherheitsbestimmungen

Abfälle im Sinne des § 1 der Verordnung dürfen nur auf den Grundstücken verbrannt werden, auf denen sie anfallen. Ist das nicht möglich, kann ausnahmsweise auf anderen Grundstücken verbrannt werden, wenn die Zustimmung des Eigentümers vorliegt.

Bei langanhaltender Trockenheit, bei starkem Wind sowie bei Regen ist das Verbrennen verboten.

Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen oder anderen umweltschädlichen Stoffen entfacht oder unterhalten werden.

Der Verbrennungsvorgang ist von einer geschäftsfähigen Person zu beaufsichtigen und so zu steuern, dass das Feuer unter Kontrolle bleibt und zu jeder Zeit gelöscht werden kann.

Durch den entstehenden Rauch dürfen der Straßenverkehr nicht behindert und die Nachbarn bzw. Anlieger nicht belästigt werden.

Gefahrbringender Funkenflug darf nicht entstehen.

Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten

3 Meter von Grundstücksgrenzen

10 Meter zu Gebäuden

300 Meter zu Krankenhäusern, ambulant operierenden medizinischen Zentren sowie Altenpflegeheimen.

Beim Verlassen der Feuerstelle müssen Glut und Feuer erloschen sein.

Sollte das zu verbrennende Material auf Haufen gelagert worden sein, so muss vor dem Abbrennen eine Umsetzung der Haufen wegen der dort Schutz suchenden Tiere erfolgen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

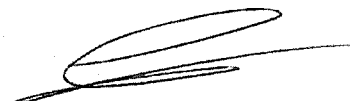
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die vorstehenden §§ 2, 4 und 5 der Verordnung über das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Sangerhausen, 14.12.2012



Dirk Schatz
Landrat



Anlage Verbrennverordnung 2013					
Kommunen	Ortsteile	erlaubt	n i c h t erlaubt	Vorschläge wie / wann / wo	
Stadt Allstedt	Stadt Allstedt	x		15.03. - 30.04. Montag bis Samstag von 7 - 18 Uhr	
	Beyernaumburg	x		1 Monat im Frühjahr und Herbst, Festlegung der Zeit erfolgt durch Gemeinde	
	Emseloh	x		15.04.-30.04. und 15.10.-30.10. Montag bis Samstag von 8 - 16 Uhr	
	Holdenstedt	x		April, Montag bis Freitag von 8 - 18 Uhr und Samstag von 8 - 12 Uhr	
	Liedersdorf	x		Mai und Oktober Montag bis Freitag von 8 - 18 Uhr und Samstag von 8 - 12 Uhr	
	Mittelhausen/ Einsdorf	x		März/April und Oktober/November Montag bis Freitag von 8 - 18 Uhr und Samstag von 8 - 12 Uhr	
	Nienstedt	x		März/April und Oktober/November Montag bis Freitag von 8 - 18 Uhr und Samstag von 8 - 12 Uhr	
	Sotterhausen	x		April und Oktober Montag bis Freitag von 8 - 18 Uhr und Samstag von 8 - 12 Uhr	
	Pölsfeld	x		Brennerlaubnis nach Abstimmung mit der Gemeinde	
	Winkel	x		März/April und Oktober/November Montag bis Freitag von 8 - 18 Uhr und Samstag von 8 - 12 Uhr	
	Wolferstedt	x		April und Oktober Montag bis Freitag von 8 - 18 Uhr und Samstag von 8 - 12 Uhr	
	Niederröblingen	x		Frühjahr und Herbst, Festlegung der Zeit erfolgt durch die Gemeinde	
	Katharinenrieth	x		März und November Montag bis Freitag von 8 - 18 Uhr und Samstag von 8 - 12 Uhr	
Stadt Arnstein		x		01.03.-30.04. und 15.09 - 30.11. Montag bis Samstag von 7 - 17 Uhr	
Stadt Gerbstedt		x		01.03.-30.04. und 15.09 - 30.11. Montag bis Samstag von 7 - 17 Uhr	
Stadt Hettstedt			x		
Lutherstadt Eisleben	Kernstadt Lutherstadt Eisleben		x		
	Bischofrode		x		
	Burgsdorf	x		zentraler Verbrennort, jeweils zwei Tage im Frühjahr und Herbst, Festlegung von Ort und Zeit erfolgt durch Stadt	
	Hedersleben	x		März/April und September/Oktober, Montag bis Freitag von 8 - 18 Uhr und Samstag von 8 - 13 Uhr	
	Polleben	x		zentraler Verbrennort, jeweils zwei Tage im Frühjahr und Herbst, Festlegung von Ort und Zeit erfolgt durch Stadt	
	Rothenschirmbach	x		März und Oktober, Montag bis Freitag von 9 - 18 Uhr und Samstag von 9 - 13 Uhr	
	Schmalzerode	x		März/April und Oktober/November, Montag bis Freitag von 8 - 17 Uhr und Samstag von 8 - 12 Uhr	
	Unterrißdorf	x		März/April und Oktober/November, Montag bis Freitag von 8 - 17 Uhr und Samstag von 8 - 12 Uhr	
	Volkstedt			x	
	Osterhausen	x		April bis Oktober, Mittwoch von 9 - 18 Uhr und Samstag von 9 - 13 Uhr	
Wolferode	x		Februar bis April, Mittwoch 10 - 18 Uhr, Samstag 10 - 13 Uhr;		
Stadt Mansfeld		x		15.03.-15.04. Montag bis Freitag von 9 - 18 Uhr, Samstag von 9 - 14 Uhr	
Stadt Sangerhausen		x		Oktober bis März, Montag bis Freitag von 9 - 18 Uhr und Samstag von 9 - 12 Uhr	
Gemeinde Südharz		x		März/April und Oktober/November Montag bis Samstag von 10 - 17 Uhr	

Kommunen	Ortsteile	erlaubt	n i c h t erlaubt	Vorschläge wie / wann / wo
Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	Amsdorf	x		März/April, Mittwoch von 9 - 18 Uhr, Samstag von 9 - 12 Uhr
	Aseleben	x		im Frühjahr auf ausgewiesenen Brennplatz, Festlegung von Ort und Zeit erfolgt durch Gemeinde
	Dederstedt	x		2 Tage im Jahr auf eigenem Grundstück, Festlegung der Zeit erfolgt durch Gemeinde
	Lüttchendorf	x		3 Tage im Frühjahr auf eigenem Grundstück, Festlegung der Zeit erfolgt durch Gemeinde
	Seeburg	x		Ganzjährig, innerorts auf ausgewiesenen Brennplatz, Festlegung des Brennplatzes erfolgt durch die Gemeinde
	Stedten	x		im Herbst auf ausgewiesenen Brennplatz, Festlegung von Ort und Zeit erfolgt durch die Gemeinde
	Wansleben	x		im Frühjahr auf ausgewiesenen Brennplatz, Festlegung von Ort und Zeit erfolgt durch Gemeinde
	Erdeborn		x	
	Hornburg		x	
	Neehausen		x	
	Röblingen am See		x	
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra	Ahlsdorf		x	
	Benndorf	x		15.03.- 30.04, Montag bis Samstag von 8 - 17 Uhr
	Blankenheim	x		März/April und Oktober/November, Freitag von 8 - 18 Uhr
	Bornstedt	x		März/April und Oktober/November Montag bis Freitag von 8 - 18 Uhr und Samstag von 8 - 12 Uhr
	Helbra		x	
	Hergisdorf	x		März/April und Oktober/November, Montag - Freitag von 8-12 und 15-18 Uhr Samstag von 8-13 Uhr
	Wimmelburg		x	
	Klostermansfeld	x		Brennerlaubnis nach Abstimmung mit der Gemeinde
Verbandsgemeinde Goldene Aue		x		März/April und Oktober/November, Montag bis Samstag, 9 - 18 Uhr